

1. Zweck

Diese Laborordnung enthält Ver- und Gebote für das richtige Verhalten im Labor, insbesondere auch des richtigen Umgangs mit biologischen Arbeitsstoffen und Chemikalien, um sich und andere vor Gesundheitsgefährdung jeglicher Art zu schützen.

Allgemein sind in Schutzstufe 1 keine Zugangsregelungen erforderlich.

Der Zutritt zu dem mikrobiologischen Labor muss über die Schleuse, durch den Umkleideraum, erfolgen.

2. Geltungsbereich

Hygienelabor (Raum F 0.29)

Umkleideraum/Schleuse (Raum F 0.06)

3. Rechtliche Grundlagen

Das Hygienelabor ist für Arbeiten mit biologischen Arbeitsstoffen vorgesehen, die unter die Risikogruppe 1 fallen. Es gelten für das Labor u.a. folgende Regelungen, jeweils nach dem aktuellsten Stand:

- Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG)
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biosstoffverordnung - BioStoffV)
- TRBA 100 (Schutzmaßnahmen für gezielte und nicht gezielte Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen in Laboratorien)
- TRBA 500 (Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen)
- Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV)
- TRGS 526 Laboratorien/BGI/GUV-I 850-0 Sicheres Arbeiten in Laboratorien
- Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung – BetrSichV).
- DIN EN 12128 (Sicherheitsstufen mikrobiologischer Laboratorien, Gefahrenbereich, Räumlichkeiten und technische Sicherheitsanforderungen)

4. Regeln für sicheres Arbeiten

4.1. Allgemeine Vorschriften

- Essen, Trinken und Rauchen ist in allen Laborbereichen verboten.
- Die Lagerung von Lebensmitteln oder persönlichen Gegenständen in den Laborbereichen ist untersagt.
- Jegliches Pipettieren mit dem Mund ist verboten. Pipettierhilfen sind zu benutzen.
- Handschmuck im Laborbereich ist untersagt. Längere Haare müssen beim Arbeiten zusammen gebunden werden.
- Die Türen zu den Laborräumen und innerhalb der Laborräume müssen stets geschlossen sein.
- In allen Laborbereichen sind während der Arbeit Fenster und Türen geschlossen zu halten. Eine Lüftung darf nur erfolgen, wenn nicht gleichzeitig gearbeitet wird (z.B. während der Pausen).
- Stehen bei einer Person gesundheitliche oder andere Gründe den Arbeiten im Labor entgegen, so ist dieses dem Laborverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen.
- Bei allen Tätigkeiten muss darauf geachtet werden, dass Aerosolbildung so weit möglich vermieden wird. Das trifft vor allem zu für das Umfüllen, Schütteln, Rühren, Pipettieren und Beimpfen von Materialien.

Laborordnung Hygiene Labor (F 0.29 & F 0.06) Schutzstufe 1

- Arbeitsbereiche sind aufgeräumt und sauber zu halten. Auf den Arbeitstischen sind nur die tatsächlich benötigten Geräte und Materialien abzustellen. Vorräte sind nur in dafür bereitgestellten Bereichen oder Schränken zu lagern.
- Auf die Laborarbeitstische darf nur solches Material abgelegt werden, das für die Versuchsdurchführung nötig ist. Das schließt Anleitungen, Protokollhefte und Schreibzeug ein. Dagegen sind Bücher, Hefte, Ordner und Laptops nur auf den Tischen des Seminarraums bzw. Kleidungsstücke und Taschen im Umkleideraum zu lagern.
- Alle Gefäße mit Kulturmaterial und Chemikalien müssen entsprechende Beschriftungen erhalten; ebenso müssen alle Kulturgefäße, die über Nacht inkubiert werden sollen, mit Namen bzw. Arbeitsgruppennummer, Inhalt, Versuchsnummer und Datum gekennzeichnet sein, um eine korrekte Behandlung bzw. Entsorgung zu erlauben.

4.2. Schutzkleidung

- Das Arbeiten und der Aufenthalt im Laborbereich sind nur mit sauberer, geschlossener Schutzkleidung (weißer Arbeitsmantel) erlaubt. Der Arbeitsmantel muss langärmelig sein und beim Sitzen die Knie bedecken. Die Laborschuhe sollen sicheren Halt bieten, eine rutschfeste Sohle haben und vorne geschlossen sein.
- Eventuell vorhandene Wunden sind sorgfältig mit einem Pflaster abzudecken. Befinden sich Wunden an den Händen sind zusätzlich Einmalhandschuhe zu tragen.
- Vor dem Betreten der Toilettenräume und der Aufenthaltsräume muss die Schutzkleidung im Umkleideraum abgelegt werden.
- Die benutzte Arbeitskleidung wird in die roten Spinde in der Umkleide F 0.12 geworfen.
- Personen, die sich während der Labor-Arbeitszeit, z.B. für Reparaturarbeiten, in den Laborräumlichkeiten aufhalten, müssen Schutzkleidung tragen. Auch Besucher, die länger in den Laborräumlichkeiten verweilen, sind angehalten, Schutzkleidung zu tragen.

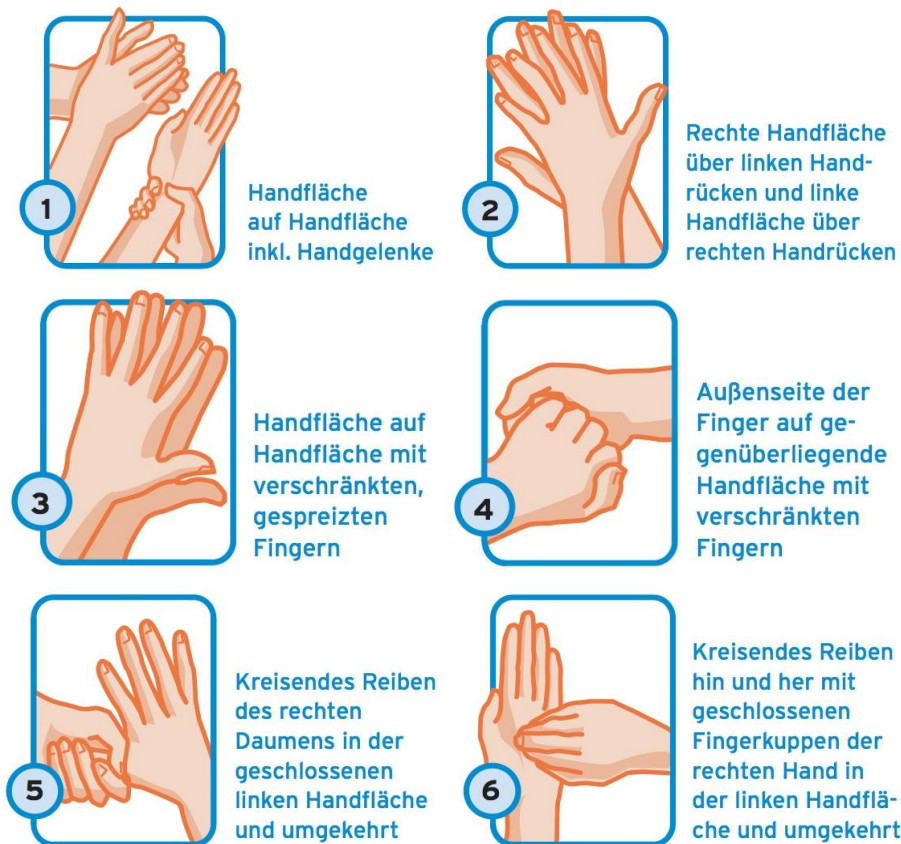
5. Hygiene

5.1. Händehygiene

- Vor dem Betreten des Laborbereichs sind die Hände zu waschen und zu desinfizieren.
- Die Hände sind mit einer flüssigen Waschlotion zu waschen. Die Waschlotion ist mit dem Ellenbogen oder dem Handgelenk aus einem Spender zu entnehmen.
- Im Anschluss sind die Hände mit Papierhandtüchern zu trocken. Die Papierhandtücher sind nach der einmaligen Benutzung in den dafür vorgesehenen Behälter zu entsorgen.
- Im Anschluss sind die trocknenden Hände zu desinfizieren. Hierzu ist ausreichend Händedesinfektionsmittel (ein Hub, d.h. ca. 3 ml) aus einem Spender mit dem Ellenbogen oder dem Handgelenk zu entnehmen und 30 Sekunden bis zur vollständigen Trocknung in die Hände einzureiben. Es ist darauf zu achten, dass die gesamte Handfläche während der Einwirkzeit ausreichend benetzt ist.
- **Nach Beendigung der Tätigkeit und vor dem Verlassen des Labors sind die Hände zu waschen und im Anschluss zu desinfizieren.** Das Vorgehen wie oben beschrieben.
- Ebenso sind die Hände nach Kontakt mit Bakterien oder potenziell infektiösem Material - auch im eigenen Interesse - gründlich zu waschen und im Anschluss zu desinfizieren.

Laborordnung Hygiene Labor (F 0.29 & F 0.06) Schutzstufe 1

Hygienische Händedesinfektion gemäß DIN EN 1500



Als Voraussetzung für die Durchführung einer hygienischen Händedesinfektion ist die strikte Einhaltung des Schmuckverbots an den Händen und Unterarmen. Auch Eheringe dürfen nicht getragen werden. Die Fingernägel müssen sauber, kurz geschnitten und unlackiert sein. Personen mit lackierten oder künstlichen Fingernägeln müssen Einmalhandschuhe tragen. Beim Tragen von Einmalhandschuhen ist grundsätzlich darauf zu achten, dass die Hände vor Anlegen der Handschuhe gewaschen und desinfiziert sind sowie die Einmalhandschuhe regelmäßig gewechselt werden.

5.2. Reinigung der Arbeitsflächen und Geräten

- Jede Person, die in dem Labor Experimente durchführt, ist für die Reinigung benutzter Geräte, Gefäße und Arbeitsplätze selbst verantwortlich.
- Analysengeräte sind nach Benutzung und bei Bedarf zu reinigen.

6. Abfall-Entsorgung

Biologische Arbeitsstoffe der Risikogruppe 1 können unbehandelt im Hausmüll entsorgt werden

7. Gerätebenutzung

- Die Geräte sind nur nach vorheriger Einweisung zu bedienen.
- Fehlbedienungen führen oft zu beträchtlichen materiellen Schäden, ggf. auch zu Gefahren für Leib und Leben. Für die meisten Geräte liegen Gebrauchsanweisungen und Sicherheitsinstruktionen bereit.
- Bei ungewöhnlichen Geräuschen, Gerüchen oder sonstigen Auffälligkeiten ist der Gerätverantwortliche zu informieren.
- Der Autoklav darf nur von dafür autorisierten Personen benutzt werden. Die Liste dieser

	Laborordnung Hygiene Labor (F 0.29 & F 0.06) Schutzstufe 1
--	---

Berechtigten hängt am Autoklaven aus.

- Sollten Tische, Stühle etc. für eine Veranstaltung umgestellt werden, so ist die ursprüngliche Form anschließend wiederherzustellen.
- Bei Verlassen des Raums sind die Beleuchtung sowie alle verwendeten Geräte auszuschalten. Der Raum muss abgeschlossen und die Schlüssel-Karte zurückgegeben werden.

8. Notfälle

- Notfallpläne hängen zusammen mit den Fluchtwegplänen an strategisch wichtigen Punkten in den Gängen aus. Im Notfallplan sind alle wichtigen Telefonnummern verzeichnet und die Ersthelfer benannt.
- Bei Gefahr in Verzuge kümmert sich jeder zuerst um seine eigene Sicherheit und erst dann um die Sicherheit der anderen Kollegen.
- Im Brandfalle steht der nächste Feuerlöscher im Kulinarik-Labor.
- Ein Verbandskasten steht gut sichtbar im Hygienelabor auf. Alle Verletzungen sind in das Verbandbuch im Verbandskasten einzutragen.